



Stadtwerke
Köln GmbH

STADTWERKE KÖLN GMBH

Informationen des Unternehmens gemäß
PCGK Köln

Geschäftsordnung des Aufsichtsorgans

Stand: 21.12.2016



Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Köln GmbH

(Stand 21. Dezember 2016)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrates	2
§ 2 Zusammensetzung des Aufsichtsrates	3
§ 3 Einberufung des Aufsichtsrates	4
§ 4 Tagesordnung	4
§ 5 Leitung der Sitzung	5
§ 6 Beschlussfassung	5
§ 7 Niederschrift	6
§ 8 Teilnahme und Berichte der Geschäftsführung	6
§ 9 Ausschüsse	6
§ 10 Pflicht zur Verschwiegenheit	7
§ 11 Interessenkonflikte	7
§ 12 Inkrafttreten	7

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Köln Gesellschaft mit beschränkter Haftung gibt sich unter Hinweis auf die §§ 9 – 11 des Gesellschaftsvertrages nachfolgende Geschäftsordnung (Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gender Mainstreaming und aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben sowohl die weibliche, die männliche als auch die neutrale Form allseitige Gültigkeit):

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er führt seine Geschäfte nach Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sowie unter Beachtung des PCGK der Stadt Köln.
- (2) Der Aufsichtsrat bereitet die Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft vor und kann Empfehlungen für die dort zu fassenden Beschlüsse abgeben. Der Aufsichtsrat berät insbesondere die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung über die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes vor.
- (3) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in nachfolgenden Angelegenheiten:
 - a) Übernahme neuer Aufgaben;
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und sonstigen dinglichen Rechten an Grundstücken, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegender Betrag überschritten wird;
 - c) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie Festlegung ihrer Anstellungsbedingungen;
 - d) Stimmabgabe in Gesellschafter- oder Hauptversammlungen, soweit es sich um Satzungsänderungen, um Ausübung von Beteiligungsrechten nach § 32 MitbestG, um die Auflösung oder um Verfügungen über Geschäftsanteile oder Aktien der betreffenden Gesellschaft handelt;
 - e) Dienst- und Werkverträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie ihren Angehörigen, mit Mitgliedern der Geschäftsführung und mit ehemaligen Mitgliedern des Aufsichtsrates (bis 2 Jahre nach Mandatsende);
 - f) entgeltliche Nebentätigkeiten der Mitglieder der Geschäftsführung, wobei Aufsichtsratsmandate bei Beteiligungsgesellschaften hiervon nicht erfasst sind;
 - g) Abschluss und Änderung einer konzernweiten D&O-Versicherung für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates sowie vergleichbarer Organe;

- h) Gewährung von Krediten an Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates sowie deren Angehörige;
 - i) Abschluss wesentlicher Geschäfte von Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates mit dem Unternehmen. Wesentlich sind Geschäfte die einen Wert von EUR 10.000 überschreiten;
 - j) Abschluss von prozessualen und außerprozessualen Vergleichen deren Volumen von grundsätzlicher Bedeutung für das Unternehmen ist. Hierzu gehören Vergleichsabschlüsse, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.
- (4) Die Geschäftsführung darf zustimmungsbedürftige Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, selbständig vornehmen. Sie bedarf hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes, das dem Rat der Stadt Köln angehören muss. Der Aufsichtsrat ist jedoch in diesen Fällen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (5) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.
- (7) Übt ein Aufsichtsratsmitglied Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens außerhalb des Stadtwerke Köln Konzerns aus, hat es hierzu gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats eine Erklärung abzugeben.

§ 2 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Köln entsandt, soweit sie nicht als Vertreter der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz zu wählen sind. Unter den vom Rat der Stadt Köln entsandten Mitgliedern muss sich der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Stadtverwaltung Köln befinden.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Wird bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters diese Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer den Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 3 Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr, zusammen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen.
- (3) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung (nicht einzelne Geschäftsführer) sind unter Angabe des Zweckes und der Gründe berechtigt, vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter die Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates zu verlangen.
- (4) Die Einberufung hat schriftlich, durch Fax oder mittels elektronischer Medien, unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter bestimmt den Sitzungsort.
- (5) Ist ein Beschlussgegenstand nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf über ihn nur abgestimmt werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht. Abwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrates ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich, durch Fax oder mittels elektronischer Medien abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter aufgestellt. Dabei sind in jedem Falle die Punkte zu berücksichtigen, die nach § 3 Abs. 3 zur Einberufung geführt haben. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter gibt der Geschäftsführung Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern, um weitere Beratungsgegenstände anzuregen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Anträge, die auf die Tagesordnung der nächsten Aufsichtsratssitzung gesetzt werden sollen, sind schriftlich, durch Fax oder mittels elektronischer Medien zu begründen, und, falls erforderlich, mit einem Beschlussentwurf spätestens drei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle bei dessen Stellvertreter einzureichen. Gleichzeitig sind der Geschäftsführung entsprechende Anträge zuzuleiten.

- (3) Beschlussvorlagen sollen so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates eine sachgerechte Vorbereitung auf die Sitzung möglich ist. Außerdem sollen sie in einer Form mitgeteilt werden, die eine Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung ermöglicht.

§ 5 Leitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates – oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter – leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Auf Antrag kann der Aufsichtsrat die Reihenfolge ändern.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Für Entscheidungen gemäß § 32 MitbestG ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter an der Beschlussfassung teilnimmt (Soll-Stärke).
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse gemäß § 32 MitbestG bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner (Ist-Stärke). Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Aufsichtsratsvorsitzende zwei Stimmen. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu.
- (3) Verhinderte Mitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie schriftliche Stimmabgaben an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinen Stellvertreter überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine durch Fax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgabe an den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
- (4) Sofern kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher, per Fax oder elektronisch übermittelter Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen.

- (5) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Stadtwerke Köln Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ abgegeben.

§ 7 Niederschrift

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
- (2) Die Niederschrift ist unverzüglich durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, allen Mitgliedern und der Geschäftsführung zu übersenden.
- (3) Die Niederschrift ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu genehmigen. Einwände gegen die Niederschrift sollen möglichst frühzeitig schriftlich, durch Fax oder mittels elektronischer Medien dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, zugeleitet werden, wobei die Geschäftsführung eine Kopie erhält.
- (4) Über die Einwände entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 8 Teilnahme und Berichte der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Geschäftsführer haben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und auf Verlangen über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Unmittelbar nach der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. (3) Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen. Die für den Aufsichtsrat im Gesell-

schaftsvertrag und in dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die innere Ordnung der Ausschüsse, soweit der Aufsichtsrat nicht Abweichendes beschließt. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

§ 10 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind im Hinblick auf die ihnen obliegende gesetzliche Sorgfaltspflicht zur Verschwiegenheit – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Aufsichtsrat beschlossen worden ist.
- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrates Informationen, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, an Dritte weitergeben, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Interessenkonflikte

- (1) Das Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter gegenüber offen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter informiert sodann den Aufsichtsrat. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.
- (2) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.
- (3) Das Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet zu überprüfen, dass alle Geschäfte zwischen ihm und dem Unternehmen den branchenüblichen Standards entsprechen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Fassung vom 19. September 2014 und tritt mit Wirkung zum 21. Dezember 2016 in Kraft.